

Art. 136, Erl. 1, 2, 3, 4, 5; Art. 137, Erl. 1

1. Das »Habeas-corpus-Prinzip« setzt die Unabhängigkeit des Richters voraus, denn den Schutz vor ungerechtfertigten Eingriffen der Staatsorgane kann nur ein Richter gewähren, der ausschließlich dem Gesetz und der Verfassung unterworfen ist. Da in der SBZ vom Richter verlangt wird, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achtet und damit genötigt ist, ausschließlich im Interesse des Staates (parteilich) zu entscheiden (->- Erl. 2 und 3 zu Art. 127), ist auch für die richterliche Bestätigung von vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen das Interesse des von der Partei geführten Staates maßgebend.

2. Bis etwa zum Jahre 1954 sahen Untersuchungshäftlinge des Ministeriums für Staatssicherheit den Richter nicht. Seitdem erfolgt eine formale Vorführung. Es ist noch kein Fall bekanntgeworden, in dem die Bestätigung einer vorläufigen Festnahme durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit oder die Volkspolizei nicht erfolgte.

3. Wegen Hausdurchsuchungen -> Erl. 4 zu Art. 8.

4. Wegen Beschlagnahmen nach § 116 und 128 StPO -> Erl. 2 b zu Art. 22, wegen der Beschränkung des Eigentums durch Beschlagnahmen von Verwaltungsstellen -> Erl. 2 b zu Art. 23.

5. Nach § 146 StPO haben der Staatsanwalt und nach Eröffnung des Haupt Verfahrens auch das Gericht jederzeit zu prüfen, ob die Fortdauer der Haft geboten ist. Ein formelles Haftprüfungsverfahren gibt es nicht. Die Haftprüfung erfolgt in der Regel nur sehr lässig.

Artikel 137 Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.

1. Seit dem 23. 11. 1950 wird der Strafvollzug durch das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, durchgeführt¹. Am 1. 1. 1951 ging die Verwaltung einer Anzahl von Haftanstalten und Arbeitslagern auf dieses Ministerium über². Am 1.7.1952 übernahm das Ministerium die Verwaltung aller Justizhaft-

1 Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 11. 1950 (GBl. S. 1165)

2 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des